



II-42596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7367/1-Pr 1/93

5738 /AB

1994 -02- 11

zu 5866 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5866/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Apfelbeck, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aids-Informationsbroschüre, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen die Aids-Informationsbroschüre bekannt?
Wenn ja, sehen Sie darin eine sachliche Aids-Aufklärung oder eine Anleitung für homosexuellen Geschlechtsverkehr?
2. Aus welchen Gründen geht die Staatsanwaltschaft hier nicht gesetzmäßig mit der Einleitung eines Vefahrens vor, sondern legt die Anzeige zurück?
3. Halten Sie es sinnvoll, 12-jährige Schüler mit Männerpornographie zu konfrontieren?
4. Werden Sie veranlassen, daß die Anzeige von der Staatsanwaltschaft noch einmal geprüft wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

PARL7367(Pr1)

Zu 1, 2 und 4:

Die Aids-Informationsbroschüre "Sicherer Sex für schwule Männer" ist dem Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit der anfragegegenständlichen Strafsache bekannt geworden. Es handelt sich dabei sichtlich nicht um eine sachliche Aidsaufklärung im Sinne einer wissenschaftlichen bzw. populärwissenschaftlichen Darstellung. Vielmehr bedient sich das Druckwerk einer äußerst drastischen Diktion und einer vom Thema Aids-Prävention im überwiegenden Maße nicht zwingend indizierten Illustration, die von den Verfassern wohl deshalb gewählt wurden, um der Broschüre erhöhte Aufmerksamkeit und Verbreitung bei der von ihr angesprochenen Risikogruppe zu sichern. Zweifellos stehen jedoch Fragen der Aidsverhütung im Vordergrund.

Bei der Prüfung mehrerer in diesem Zusammenhang erstatteter Strafanzeigen, unter anderem jener von Stadträtin Karin Landauer vom 3.2.1993, verneinte die Staatsanwaltschaft Wien daher insgesamt das Vorliegen harter Pornographie im Sinne des § 1 PornographieG, weil die geschilderten Unzuchtsakte nicht auf eine sinnentleerte Wiedergabe gleichgeschlechtlichen Sexualverhaltens reduziert sind. Ferner finden sich keine Hinweise für die Herstellung der Broschüre in gewinnsüchtiger Absicht.

Unter dem Gesichtspunkt des § 2 Abs. 1 lit. b PornographieG stufte die Staatsanwaltschaft Wien, offenbar im Hinblick auf die im Vordergrund stehende Absicht der Aids-Prävention, die Eignung der genannten Broschüre, die sittliche und gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden, als fraglich ein, zumal ihr keine propagandistische Tendenz im Sinne eines Nahelegens von gleichgeschlechtlichen Unzuchtsakten entnommen werden könne. Außerdem wäre mit Sicherheit den Herausgebern, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch den unbekanntem Verteilern der Broschüre an eine nicht bekannte Anzahl von Personen unter 16 Jahren die subjektive Tatseite, die sich in Form der Wissentlichkeit auf sämtliche Tatbildmerkmale beziehen müßte, nicht nachzuweisen.

Die Anwendung des § 220 StGB wird von der Staatsanwaltschaft Wien verneint, weil aus Bild und Text weder eine Aufforderung zu homosexuellen Praktiken noch ein Werben für homosexuellen Verkehr abzuleiten ist. Auch ein Gutheißen in einer Art, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezu legen, könne mangels

3

propagandistischer Tendenz und unter Berücksichtigung des Adressatenkreises (Personen, welche homosexuelle Praktiken bereits anwenden) nicht angenommen werden. Das von der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien übereinstimmend berichtete Vorhaben auf Zurücklegung der Strafanzeigen wurde daher vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die nach wie vor gültigen Erwägungen für ein Vorgehen nach § 90 Abs. 1 StPO ist eine neuerliche Prüfung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Wien nicht in Aussicht genommen.

Zu 3:

Ich verweise hiezu auf die dem Jugendschutz dienenden Straftatbestände des § 2 des geltenden Pornographieggesetzes bzw. des § 4 des vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines neuen Pornographieggesetzes (JMZ 701.011/1-II 2/93).

Die Beurteilung der Frage, inwieweit und auf welche Weise es unter pädagogischen und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, Informationsmaterial zur AIDS-Aufklärung in geeigneter und altersentsprechender Form Schülern zugänglich zu machen, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

10. Februar 1994

